

Antrag

der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Frank Pasemann, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Axel Gehrke, Armin-Paulus Hampel, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Enrico Komning, Jörn König, Andreas Mrosek, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Schul- und Kitaschließungen – Rechtssicherheit für Eltern und ihre Kinder

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Folge der Verbreitung des Corona-Virus wurden bzw. werden zum Stand vom 16. März 2020 alle Schulen und Kindertagesstätten bundesweit geschlossen (www.focus.de/familie/eltern/schulausfall-wegen-virus-wo-schulen-und-kitas-geschlossen-sind_id_11704839.html).

Die Kita- und Schulschließungen stellen Eltern und verstärkt Alleinerziehende vor große Herausforderungen, wenn es um die Betreuung ihrer Kinder geht. Die Großeltern fallen als Betreuer aus, da sie als besonders stark gefährdet eingestuft sind. Im Falle einer Erkrankung von Kindern durch den Corona-Virus greifen § 616 BGB und § 45 SGB V. Dem Arbeitnehmer werden bis zu fünf Tage mit Gehaltsfortzahlung zugestanden. Handelt es sich um ein Elternpaar, in dem beide berufstätig sind und es keine weitere Möglichkeit der Betreuung durch Großeltern gibt, so kann das betroffene Kind bis zu zehn Tage durch die Eltern betreut werden. In dieser Zeit erhalten sie Kinderkrankengeld. Alleinerziehende werden bis zu 20 Tage Kinderkrankengeld gezahlt. Findet im Arbeitsvertrag § 616 BGB keine Verwendung, dann werden der Mutter beziehungsweise dem Vater von Seiten des Arbeitgebers bis zu fünf Betreuungstage mit Lohnfortzahlung gewährt. In einer Vielzahl von Arbeitsverträgen ist § 616 BGB jedoch ausgeschlossen. Den Eltern wird daher empfohlen, für die Zeit der Kita- und Schulschließungen ihren Jahresurlaub zu nehmen, Überstunden abzubauen oder unbezahlten Urlaub zu nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass Eltern auf den „guten Willen“ des Arbeitgebers angewiesen sind.

Familien sind der Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Der Artikel 6 des Grundgesetzes stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Alleinerziehende sind einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt als Ehepaare mit Kindern (www.welt.de/politik/deutschland/article180429402/Armut-Alleinerziehende-sind-besonders-haeufig-gefaehrdet.html). Somit benötigen Eltern und Alleinerziehende in dieser besonderen

Situation rechtliche und finanzielle Sicherheit und Unterstützung. Der Jahresurlaub ist für die Erholung der Eltern und die gemeinsame Zeit mit ihren Kindern angedacht, nicht aber zur Betreuung erkrankter Kinder.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits ein Milliarden Schutzschild auf den Weg gebracht, um Arbeitsplätze und Unternehmen zu schützen. Durch dieses Hilfsprogramm sollen die Lohnfortzahlungen durch den Arbeitgeber abgedeckt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einem Elternteil, der von der aktuellen Schließung von Kitas und Schulen betroffen ist und keine Alternative zur häuslichen Betreuung hat, in der Zeit der Kita- und Schulschließung bezahlten Sonderurlaub zu gewähren,
2. im Falle der Schließung von Kitas und Schulen über diesen Zeitpunkt hinaus, haben Alleinerziehende, die keine Alternative zur häuslichen Betreuung haben, Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub,
3. im Falle der Schließung von Kitas und Schulen über diesen Zeitpunkt hinaus, haben Vater oder Mutter einen Anspruch, der unter die Kurzarbeiterregelung fällt,
4. Mütter oder Väter, die ihr Kind zu Hause betreuen, bekommen das Gehalt einer Tagesmutter. Der Tarif entspricht dem, wie das Jugendamt Tagesmütter entlohnt,
5. schließen sich Eltern zusammen und übernimmt jeder mehrere Tage die Betreuung einer Kleingruppe, erhöht sich die Entlohnung entsprechend der Anzahl der Kinder,
6. Eltern, die stundenweise ihre Kinder in Betreuung geben können, haben einen Anspruch auf flexible Teilzeitarbeit, bei vollem Lohnausgleich,
7. die oben stehenden Forderungen der Punkte 1 bis 6 sind aus dem bereits zugesagten Schutzschild der Bundesregierung zum Schutz von Unternehmen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu finanzieren.

Berlin, den 20. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion